

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sekundenkleber GP GLASKLAR

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

Angaben zum Produkt

Handelsname: Sekundenkleber GP GLASKLAR

**Verwendung des Stoffes/
der Zubereitung:** Klebende / haftende Verbindung

1.2 Verwendung des Stoffes/
des Gemischs: Klebstoff
3001415,

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Ameba AG
Immengasse 21
4056 Basel
Schweiz
TEL : +41 (0) 61 322 42 24
FAX: + 41 (0) 61 322 42 29

Hersteller Gößl + Pfaff GmbH
Münchener Str. 13
D-85123 Karlskron/Brautlach
0049 (0) 8450/ 932-0 Tel.
0049 (0) 8450/ 932-13 Fax

1.4. Notrufnummer +41 44 251 51 51 (Tox Center Schweiz)

Notfalltelefon Gößl + Pfaff GmbH / Werktags Tel: 0049 (0) 8450/ 932-0

2. Mögliche Gefahren

Klassifizierung des Stoffes gemäß CLP (1272/2008/EG)

Physical und chemische Gefährdungen	Nicht Klassifiziert
Menschliche Gesundheit	Nicht Klassifiziert
Umgebung	Nicht Klassifiziert

Kennzeichnungselement

Gefahrenpiktogramm	nicht erforderlich
Signalwort	N/A
Gefahrenhinweise	EUH202 – „Cyanacrylat. Gefahr. Verklebt Haut und Augen in Sekunden. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren“
Sicherheitshinweise	N/A

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Stoff	
Stoffbezeichnung	2-methoxyethyl cyanoacrlat
CAS-Nummer	27816-23-5
EG-Nummer	248-670-5
Konzentration	80 – 99 %

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und bei anhaltendem Unwohlsein ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Haut	<p>Verklebte Haut nicht auseinander ziehen. Sie kann mit einem stumpfen Gegenstand wie einem Löffel abgepellt werden, am besten nachdem sie in warmen Seifenwasser eingeweicht wurde.</p> <p>Cyanacrylat gibt Wärme ab, wenn es fest wird. In seltenen Fällen erzeugt ein großer Tropfen so viel Hitze, dass er zu Verbrennungen führen kann. Verbrennungen sollten normal behandelt werden, nachdem der Kleber von der Haut entfernt wurde.</p> <p>Tragen Sie, wenn die Lippen versehentlich zusammengeklebt wurden, warmes Wasser auf die Lippen auf und fordern sie die Person auf, durch Speichel möglichst viel Feuchtigkeit und Druck zu erzeugen. Die Lippen auseinander rollen oder abpellen. Versuchen Sie nicht, die Lippen in unmittelbar entgegengesetzter Richtung auseinander zu ziehen.</p>
Augen	<p>Wenn das Auge geschlossen verklebt ist, die Wimpern durch Auflegen feuchter Tupfer mit warmem Wasser lösen. Cyanacrylat bindet sich an das Augenprotein und löst einen Tränenreiz aus, sodass der Klebstoff gelöst wird. Halten Sie das Auge solange bedeckt, bis sich der Klebstoff vollständig aufgelöst hat, normalerweise innerhalb von 1 bis 3 Tagen. Versuchen Sie nicht, das Auge mit Gewalt zu öffnen. Sollten feste Cyanacrylatpartikel hinter dem Augenlid eingeklemmt sein und dort reiben sollten, müssen Sie einen Arzt aufsuchen.</p>
Verschlucken	<p>Stellen Sie sicher, dass die Atemwege nicht behindert werden. Das Produkt polymerisiert sofort im Mund, was es beinahe unmöglich macht, es zu verschlucken.</p> <p>Der Speichel trennt das gehärtete Produkt langsam vom Mund (innerhalb von mehreren Stunden).</p>
Wichtigste Symptome und Wirkungen, akut oder verzögert	
Nicht bekannt	
Hinweise auf die Notwendigkeit sofortiger ärztlicher Hilfe und besonderer Behandlung	
Nicht bekannt	

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
Löschmittel	Trockenpulver, Schaum oder Kohlendioxid
Besondere Gefahren, die von der Verbindung ausgehen	Bei Verbrennung können Spuren von giftigen Dämpfen freigesetzt werden.
Hinweis für Brandbekämpfer	Verwenden Sie ein Atemschutzgerät.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Verfahren im Notfall Den Bereich entlüften. Keine Tücher zum Aufwischen benutzen.

Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung Mit Wasser polymerisieren und vom Boden abschaben.

7. Handhabung und Lagerung

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung Belüftung (auf niedriger Stufe) wird bei der Verwendung großer Mengen empfohlen. Es wird die Benutzung von Verteileranlagen empfohlen, um die Gefahr des Haut- und Augenkontakts gering zu halten.

Sichere Lagerbedingungen einschließlich Inkompatibilitäten Für eine optimale Lagerbeständigkeit in Originalbehältern bei kühlen Temperaturen von 2 °C bis 8 °C lagern.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Kontrollparameter

Typ	Typ	Wert
OEL (UK)	STEL	1.5 mg.m-3, 15 Minuten Exposition

Expositionskontrolle Schutz der Atemwege: Nicht zutreffend
Handschutz: Bei der Verwendung großer Mengen werden Polyethylen- oder Polypropylenhandschuhe empfohlen.
Schutz der Augen: Wenn Spritzgefahr besteht, sollte eine Schutzbrille getragen werden.
Schutz des Körpers: Nicht zutreffend.
Hygienevorkehrungen: Nicht zutreffend.

8.1. Zu überwachende Parameter**Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss CH:SUVA Grenzwerttabelle d2017**

CAS- Nr. EG-Nr.	Stoff	KZG-Wert	MAK-Wert	BAT-Wert
27816-23-5 248-670-5	2-methoxyethyl cyanoacrlat	Nicht aufgeführt auf der SUVA Liste		

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig
Farbe	Klar, farblos
Geruch	Stechend, charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bekannt
pH	Keine Angabe
Schmelzpunkt	Nicht bekannt
Siedepunkt	150 °C
Flammpunkt	85 °C

Verdunstungsrate	Nicht bekannt
Entzündlichkeit	Nicht bekannt
Selbstentzündlichkeit	Nicht bekannt
Obere / untere	Nicht bekannt
Entzündlichkeits- und Explosionsgrenzen	
Explosive Eigenschaften	Nicht bekannt
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt
Dampfdruck	0.293 mmHg
% flüchtig nach Volumen	Nicht bekannt
Dampfdichte	Nicht bekannt
Spezifische Schwerkraft	1.04 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	Nicht löslich, reagiert im Wasser
Andere Lösemittel	Komplett löslich in Aceton
Verteilungskoeffizient (n- Octanol/Wasser)	Nicht bekannt
Zersetzungstemperatur	Nicht bekannt
Viskosität	Nicht bekannt

Weitere Informationen

Keine weiteren Informationen

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	Nicht bekannt
Chemische Stabilität	Polymerisation tritt bei Feuchtigkeit und in Gegenwart anderer Grundstoffe auf.
Wahrscheinlichkeit gefährlicher Reaktionen	Nicht bekannt
Zu vermeidende Bedingungen	Feuchtigkeit, Grundstoffe
Inkompatible Stoffe	-
Gefährliche zersetzende Stoffe	-

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität	LD ₅₀ (oral, Ratte) > 5000 mg/kg LD ₅₀ (dermal, Kaninchen) > 2000 mg/kg
-----------------	--

Bei Einatmen	Bei trockener Luft mit < 50 % Feuchtigkeit können Dämpfe die Augen und Atemwege reizen. Lang anhaltende Exposition hoher Dampfkonzentrationen führt bei empfindlichen Personen zu chronischen Effekten.
Bei Verschlucken	Cyanacrylate gelten als Substanzen mit relativ niedriger Toxizität. Akut oral LD50 sind > 5000 mg/kg (Ratte). Es ist nahezu unmöglich, es zu verschlucken, da es schnell im Mund polymerisiert.
Zersetzung / Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen
Schwere Verletzung / Reizung der Augen	Das flüssige Produkt verklebt die Augenlider. Bei trockener Luft (RH<50%) können Dämpfe zu Reizung und Tränengaseffekt führen.
Sensibilisierung der Atemwege und Haut	Aufgrund der Polymerisierung auf der Hautoberfläche gelten allergische Reaktionen als unmöglich.
Keimzellenmutagenität	Nicht bekannt
Karzinogenität	Nicht bekannt
Reproduktionstoxizität	Nicht bekannt
STOT-einmalige Exposition	Kann zur Reizung der Atemwege führen
STOT-mehrmalige Exposition	Nicht bekannt
Aspirationsgefahr	Nicht bekannt

12. Umweltbezogene Angaben	
Toxizität	Niedrige Ökotoxizität
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubares Produkt
Bioakkumulationspotential	Nicht bekannt
Beweglichkeit im Boden	Nicht bekannt
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Untersuchung	Nicht bekannt
Andere negative Auswirkungen	Nicht bekannt

13. Hinweise zur Entsorgung	
Art der Altstoffentsorgung	Gemäß örtlichen, nationalen und föderalen Vorschriften entsorgen. Durch langsames Hinzufügen zu Wasser polymerisieren (10:1). Als wasserunlösliche, nicht toxische, feste Chemikalie in einer zugelassenen Deponie oder Verbrennungsanlage unter kontrollierten Bedingungen entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel Produkt

080409 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen
Klebstoff , Dichtmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel Produktreste

080409 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen
Klebstoff , Dichtmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung

080409 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen
Klebstoff , Dichtmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Entsorgung ungereinigter Verpackung:

Nach Gebrauch sind Tuben, Gebinde und Flaschen, die noch Restanhaftungen des Produktes enthalten, als Sondermüll zu entsorgen.

Entsorgung der Verpackung gemäß behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Transport über Land	Als nicht gefährlich beim Transport eingestuft.
Transport per Schiff	Als nicht gefährlich beim Transport eingestuft.
Transport per Flugzeug	Als nicht gefährlich beim Transport eingestuft.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Sicherheits-, Gesundheits-,
und Umweltrichtlinien und -
gesetze, die auf diesen
bestimmten Stoff oder das
Gemisch zutreffen -
Chemische -
Sicherheitsbewertung -

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**EU-Gesetzgebung**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung).
VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015.

16. Sonstige Angaben

SDB überarbeitet am 20. Dezember 2010, Einbeziehung der CLP- und DSD-Klassifizierung gemäß der CLP-Verordnung (1272/2008/EG), und Hinzufügen aller Felder wie in 1907/2006/EG und 453/2010/EG vorgeschrieben.

Enthält keine der in den RoHS- und WEEE-Richtlinien aufgeführten Stoffe.